



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

Auflagenschongel

GLÖZ, GAP, belastete Gebiete

Worauf ist jetzt zu achten?

Januar 2024

Arno Grün, DLR Eifel



-Konditionalität

-Düngeverordnung/
Landesdüngeverordnung

- Noch was ?

KONDITIONALITÄT GAB UND GLÖZ



Grundanforderungen an die Betriebsführung

&

Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (Fachrecht)

- sind durch nationales Recht definiert, Sie gelten für alle Betriebe, auch wenn kein Antrag gestellt wird

9 Glöz Standards



GAB

GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 – Nitratrichtlinie
- GAB 3 – Vorgelschutzrichtlinie
- GAB 4 – FFH-Richtlinie
- GAB 5 – Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 – Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

- GAB 7 u. 8 – Regelungen zum Pflanzenschutz
- GAB 9 – Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 10 – Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 11 – Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere



GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

- GLÖZ 1** Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche
- GLÖZ 2** Schutz von Feucht- und Mooregebieten
- GLÖZ 3** Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4** Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5** Erosionsschutz (inkl. Winderosion)
- GLÖZ 6** Mindestbodenbedeckung um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7** Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8** Mindestanteil nicht produktiver Flächen
- GLÖZ 9** Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten

GLÖZ 4

PUFFERZONEN ENTLANG VON GEWÄSSERN



GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen (min. 3 m) entlang von Wasserläufen

- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Biozide, keine Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante.
- Maßgeblich ist das Gewässernetz der Wasserwirtschaft im GeoBox-Viewer
- Die bereits bestehenden Kulissen aus dem Bereich Düngung und Pflanzenschutz bleiben bestehen.
- **Wichtig: Gilt auch für Grünland!**
- Eine Kombination mit GLÖZ 8 ist möglich, wenn Fläche > 0,1 ha





GLÖZ 4

PUFFERZONEN ENTLANG VON GEWÄSSERN



- Layer 🔍 ☰
- Wetterstationen Temperatur ...
 - Wetterstationen Niederschlag ...
 - Wetterstationen ...
 - Nmin Auswertung 2023 ...
 - jährlicher Niederschlag im 10 jährigen Mittel kleiner 550 mm ...
 - Bodenfeuchteklassen ...
 - Bodenverdichtungsempfindlichkeit ...
 - Gewässerkulisse Fachrecht Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Anwendungsverbote nach PflSchAnwV, hangneigungsabhängige Regelungen nach DüV sowie Begrünungstreifen nach WHG) ...
 - Belastete Gebiete nach DüV/LDüVO ab 2023 ...
 - WHG 5m Begrünung ...
 - Gewässerabstände nach Düngeverordnung DüV ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Feucht- und Mooregebiete ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wind (Ausnahmen vom Pflügeverbot in Landesverordnung) ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (Ausnahmen vom Pflügeverbot in Landesverordnung) ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Schwere Böden ab 17 % Tongehalt (in einigen Gemarkungen lückenhaft wg. Flurbereinigungsverfahren) ...



GLÖZ 5: Erosionsschutz





GLÖZ 5: EROSIONSSCHUTZ

GLÖZ 5: Erosionsschutz, neue Einteilung in 2023

Hier geht es speziell um den Pflug, andere Formen der Bodenbearbeitung sind nicht betroffen (Grubber/Scheibenegge, ...)

Die Einteilung der Erosionsgefährdung erfolgt auf Flurstücksebene

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * **Regenerosivität**)

- K-Wasser-1:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.
- K-Wasser-2:
vom 01.12. bis 15.02. nicht pflügen
Pflügen von 16.02. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat (bis 30.11)

Bei mehr als 45 cm Reihenabstand kein Pflügen zulässig

NACH DER LANDESVERORDNUNG VOM 05 DEZ 2023

SIND ABWEICHENDE ANFORDERUNGEN MÖGLICH, WENN ...



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM EIFEL

witterungsbedingte Besonderheiten

besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder

besondere Anforderungen des Pflanzenschutzes vorliegen

1. Raue Winterfurche **vor frühen Sommerkulturen**
(ausgenommen Mais, Hirse, Soja)
2. Raue Winterfurche **auf schweren Böden** (möglichst quer zum Hang),
anschließend keine weitere Bearbeitung
3. Quer zum Hang bei weniger als 550 mm Niederschlag (**K-Wasser1**)
4. Quer zum Hang nach **Zwischenfrucht/Untersaat** oder **rasenbildender Hauptkultur** (Kleegras, Ackergras)



NACH DER RECHTSVERORDNUNG

SIND ABWEICHENDE ANFORDERUNGEN MÖGLICH, WENN ...

5. Quer zum Hang aus Gründen des **Pflanzenschutzes**
(K-Wasser 2) - dann aber Stellungnahme durch DLR
6. Abdeckung mit Folie oder Flies bis zum Reihenschluss
7. Anlage **Erosionsschutzstreifen (Grünstreifen)** vor dem
01.10 quer zum Hang
(Abstand max.100 m, mind. 2,5 m breit)
8. **Querdammhäufel oder Begrünung der Dammsohlen
mit Wintergerste**



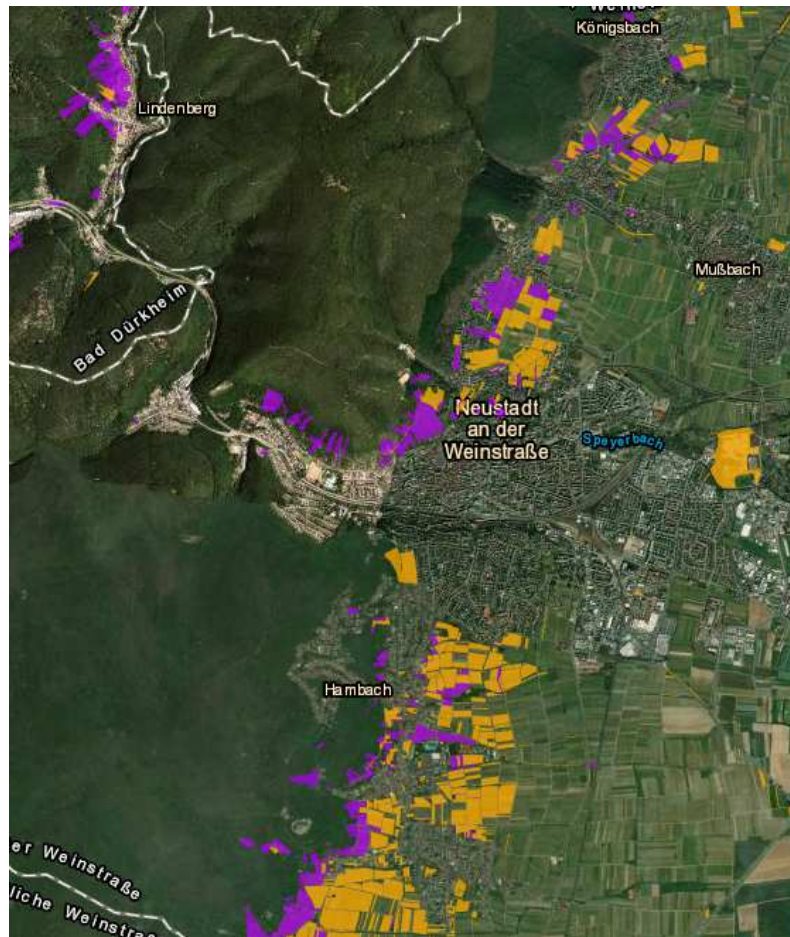
GLÖZ 5: Erosionsschutz, Winderosion K_{WIND}

In RLP < 100 ha, überwiegend Grünland

- Pflügen nur bei Aussaat vor 1. März
- Ab 1. März nur Pflügen bei unmittelbar folgender Aussaat
- Bei Reihenkulturen (\Rightarrow 45cm Reihenabstand) nur Pflügen wenn:
 - Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung (HWR)
 - (max. 100 m Abstand zueinander, mind. 2,5m breit)
 - Agroforst quer zur HWR
 - Dammkulturen quer zu HWR
 - Pflanzung von Jungpflanzen unmittelbar nach Pflug



GLÖZ 5, EROSIONSSCHUTZ



- Landkreise ...
 - jährlicher Niederschlag im 10 jährigen Mittel kleiner 550mm ...
 - Spätfrostgefährdung Obst und Weinbau ...
 - Bodenfeuchteklassen ...
 - Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ...
 - Gewässerkulisse RLP und Abstände Pflanzenschutz ...
 - Gewässerabstände nach Düngerverordnung DüV ...
 - WHG 5m Begrünung ...
 - Belastete Gebiete nach DüV/LDüVO ab 2023 ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Feucht- und Mooregebiete ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wind (Ausnahmen vom Pflügeverbot in Landesverordnung) ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Bodenerosionsgefährdung durch Wasser (Ausnahmen vom Pflügeverbot in Landesverordnung) ...
 - Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
 - Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
 - GAP-Konditionalität ab 2023: Schwere Böden ab 17 % Tongehalt (in einigen Gemarkungen lückenhaft wg. Flurbereinigungsverfahren) ...
- KWasser1
- KWasser2



GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung im Winter

Auf mind. 80 % vom Ackerland, 20 % der Ackerfläche ohne Auflage

Erstmals **15.11.23 – 15.01.24**

- Mehrjährige Kultur/Winterung/Zwischenfrucht
- Sonstige Begrünung, Mulchauflage, Erntereste
- Nicht wendende Bodenbearbeitung
- Stoppelbrache
- Vor frühen Sommerkulturen kann auch der Zeitraum 15.09. bis 15.11. gewählt werden.
- Bei Böden mit > 17 % Tongehalt ab der Ernte bis 01.10. möglich



GLÖZ 6:

Mindestbodenbedeckung im Winter

Frühe Sommerkulturen

Bei Aussaat bis 31. März, Höhenlage über 300 m bis 15. April

- Sommergetreide (ohne Hirse, ohne Mais)
- Körnerleguminosen (ohne Soja)
- Sommer-Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben, Gemüse
- Klee, Gras, Grünland

Schwere Böden ab 17 % Ton

- L, T, LT, sL , sL /S, T/SL , IS , SI , T/S, IS , SI , SI , LT/S, SI , L/S, L/Mo,Tmo , Me , LT/Mo, T/ Me , sL , L, LT, T (Quelle: Ministerium 21.11.2022)



GLÖZ 7: FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Die Kulturen aus 2022 und 2023 werden 2024 berücksichtigt

- Auf mind. 66 % der Ackerfläche andere Kultur als im Vorjahr, auf der Hälfte davon (33 %) Zwischenfrucht/Untersaat **(15.10.-15.02.)**

Vielleicht einfacher zu verstehen:

33 % Fruchtwechsel

33 % Zwischenfrucht/Untersaat

34 % Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr

Gilt auch bei Bewirtschafterwechsel



GLÖZ 7: FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Silomais (411) und Körnermais (171) gelten als eine Kultur

Leguminosenmischkultur bedeutet, Leguminosen müssen überwiegen

Code „410“ = Mais mit Leguminosen

Bei Mais/Stangenbohnen handelt es sich um die Hauptfruchtart
Leguminosenmischkultur (sofern Leguminosen überwiegen)

Code „917“ = Mischkultur

Vorgaben:

- gleichmäßig im Bestand über die Fläche verteilt
- angepasste Saatstärke bei Mais
- Es gelten dieselben Regelungen wie bei der Ökoregelung 2, ein bestimmter Mindestanteil ist nicht vorgeschrieben

(siehe Merkblatt Glöz Fragen Antworten, www.gqs.rlp.de)



GLÖZ 7: FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Anlage 5, Ziffer 2.7 GAPDZV

Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.

Anlage 5, Ziffer 2.8 GAPDZV

Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, **zählen zu der einzigen Hauptfruchtart sonstige Mischkultur.**

Vielfältige Kulturen im Ackerbau GAP-Strategieplan

Bei Körnerleguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von 35 % des Reinsaatgewichts der Leguminosen (nach Empfehlung des Herstellers oder der Beratung) in der Saatgutmischung betragen



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Mais/Bohnen
oder

Mais/ Sonnenblumen
gelten als Fruchtwechsel

- Code 410 = Leguminose muss überwiegen
- Code 917 = sonstige Mischkultur

Mais mit Leguminosen ist ein anderer Code bzw. eine eigenständige Kultur, zumindest in Rheinland-Pfalz. Es müssen dann aber auch genügend (vllt. ein Drittel) Leguminosen im Mais stehen, am besten vollentwickelte Buschbohnen und nicht nur ein paar verkümmerte Alibi-Ackerbohnen (denn dann ist es einfach nur „Mais“.)

Achtung: Bei den Vielfältigen Kulturen und der Ökoregelung 2

Code 171 (Körnermais)

410 (Mais mit Leguminose)

411 (Silomais)



gilt alles als Mais



GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

	Ackerfläche A	Ackerfläche B	Ackerfläche C
1. Jahr	Mais	Mais	Weizen
2. Jahr	Mais	Weizen	Mais
3. Jahr	Weizen	Mais	Mais
4. Jahr	Mais	Mais	Weizen
5. Jahr	Mais	Weizen	Mais
6. Jahr	Weizen	Mais	Mais



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausgenommen:

- mehrjährige Kulturen, Gras/Grünfutter/Klee gras, Brachen (auch Grassamen)
- Saatmaisflächen
- Roggen in Selbstfolge /Tabak

Ausnahmen gelten für Betriebe

- bis 10 ha Acker
- bei >75 % der AF Gras/Grünf./Legumin./Brache (verbleibende AF < 50 ha)
- bei > 75 % der Beihilfe-LF Grünland/Gras/Grünfutter (verbleibende AF < 50 ha)
- ÖKO-Betriebe



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 8: Nicht-produktive Flächen und Landschaftselemente

Dieser Standard umfasst 3 Bereiche

- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente auf dem Ackerland (= 4 %)
- Keine Beseitigung von Landschaftselementen
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut und Nistzeit von Vögeln in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.
- Sperrzeitraum für Mulchen/Mähen auf Bracheflächen **01.04-15.08**



Konditionalitäten ab 2023

Weiter zu GLÖZ 8:

- Selbstbegrünung oder Aussaat, dann jedoch keine **Reinsaat**
(Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden.)
- Kein Pflanzenschutz, keine Düngung
- Mahd- und Mulchverbot 01.04. bis 15.08., anschließend keine Verwertung, da Brache.
Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 01.09
(in Ausnahmejahren kann Behörde Genehmigung zur **Futternutzung** erteilen)
- Auch mehrjährig auf gleicher Fläche
- Kann ab 01.09. zur Aussaat einer Folgekultur mit Ernte im Folgejahr bearbeitet werden (bei Raps und Gerste 15.08.)
- Es entsteht kein Dauergrünland (wie 062 in der Vergangenheit)
- Eine Mindestbewirtschaftung der Brache (GLÖZ 8 oder Öko-Regelung 1a -1d) ist nur alle 2 Jahre erforderlich (Merkblatt Niedersachsen)



Konditionalitäten ab 2023

GLÖZ 8: Ausnahmen für bestimmte Begünstigte (hier ist Grassamen nicht aufgeführt !)

Die Verpflichtungen gelten nicht für

1. Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands

- a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
- c) brachliegendes Land sind oder
- d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.

2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- a) Dauergrünland sind,
- b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
- c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

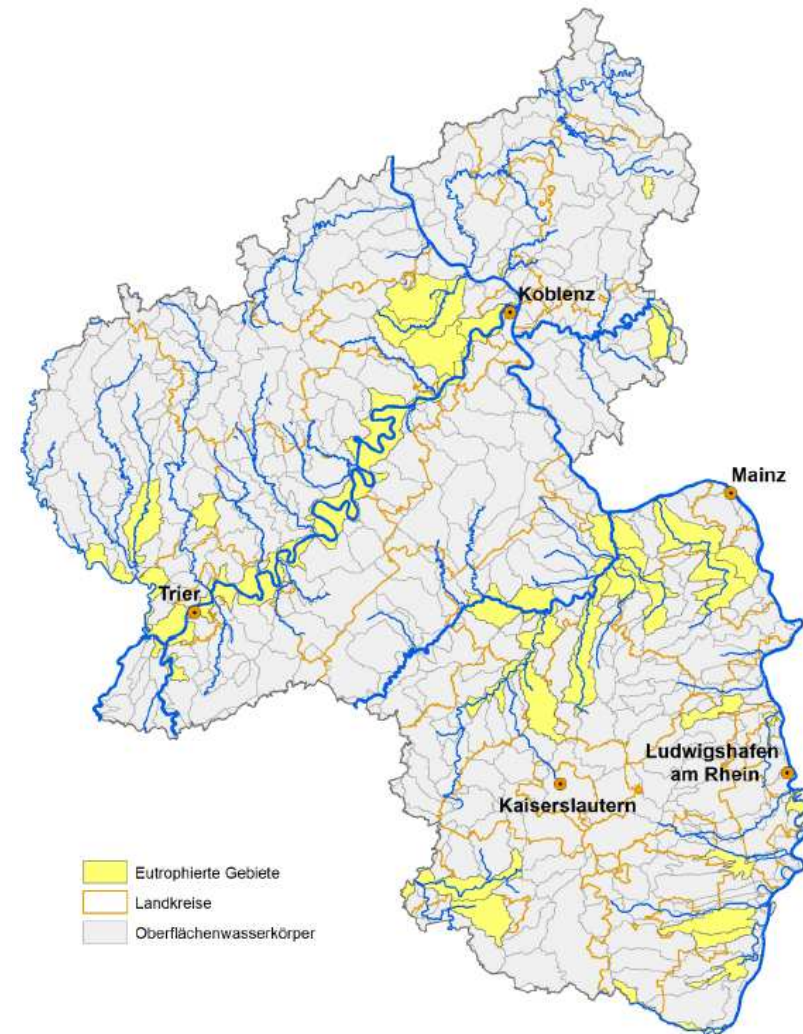
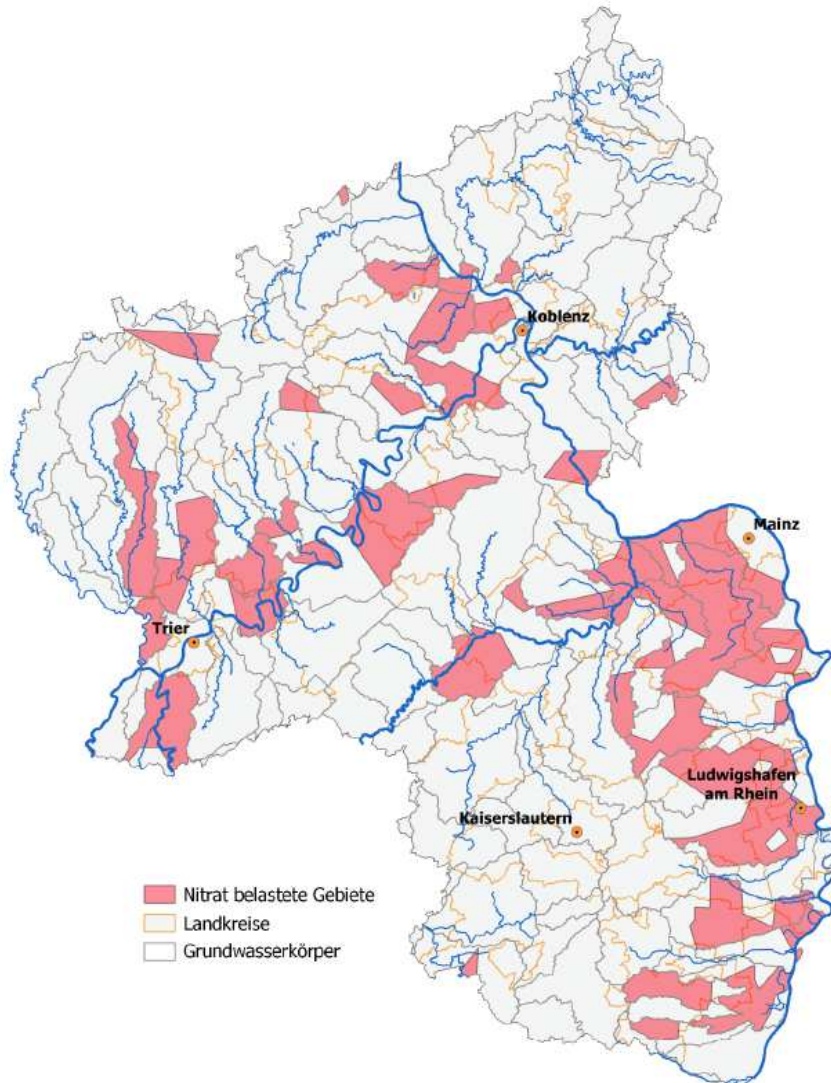


Düngeverordnung oder Landesdüngerverordnung?

- Die Düngeverordnung gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Die Landesdüngerverordnung gilt für Flächen in mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten und ist seit 01. Januar 2023 in Kraft



Belastete Gebiete ab 2023





Betroffenheit in Risikogebieten

	ha nitrat-belastet	ha eutrophiert
Ackerland	146.824	81.389
Grünland	43.086	26.022
Weingarten	43.381	21.784
Obstplantage	3.887	1.125
von 850.404 ha LF in RP	= 28,15 %	= 15,47 %



GEMÄß DER DÜV (§ 13a Abs. 2)

Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten

Flächen können Flurstücks genau im Geobox-Viewer abgerufen werden

1. Düngebedarf bis 31.03 ermitteln, Summe bilden, 20% abziehen, diese darf nicht überschritten werden (Ausnahme 160/ 80)
2. max. 170 kg N/Schlag (Ausnahme 160/80)
3. Sperrfrist 01.10. bis 31.01. bei Festmist 01.11. bis 31.01.
4. Herstdüngung nur zu Feldfutter/Zwfr. mit Futternutzung
5. Herstdüngung zu Raps nur nach N-min <45 kg
6. Gras ab 01.09 bis 01.10. max 60 kg N flüssige Wirtschaftsdünger
7. Düngung von Sommerungen nur nach Zwischenfrucht
Umbruchverbot bis 15.01
(Ausnahme, Vorfruchternte nach 01.10 oder < 550 ml. Niederschlag)



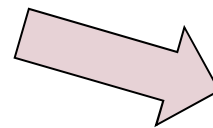
Gemäß der LdÜvo (§ 2 abs. 2)

N-Bodenuntersuchungen auf Acker

Umfang Fläche Rotes Gebiet	Anzahl der Beprobungsflächen
50 bis 100 Hektar	mind. 2 Flächen
≥ 100 bis 200 Hektar	mind. 3 Flächen
≥ 200 bis 300 Hektar	mind. 4 Flächen

(Ausgenommen Betriebe Ø der letzten 3 Jahre < 35kg N/ha in Stoffstrombilanz und 35 kg N/GV * ha)

Meldung innerhalb 2 Wochen



Rheinland-Pfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTREN
LÄNDLICHER RAUM

**Melde- & Aufzeichnungspflichten
RLP online**

Betriebs-Nr. ?

Passwort ?

Login

Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 4) Flächen in mit Phosphat eutrophierten Gebieten



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

1. > 30 kg P₂O₅ Düngung, Bodenuntersuchung für jeden Schlag, keine Schläge <0,5 ha können zusammengefasst werden bis 2 ha

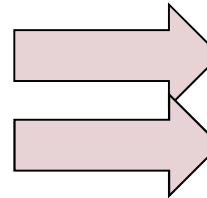
nicht älter als 6 Jahre



Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 5) Flächen in Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten zusätzliche Auflagen

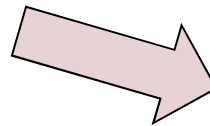
1. Tierhalter/Biogasbetriebe Wirtschaftsdüngeruntersuchung auf N und P

- > 750 kg bis 2500 kg N/Jahr
- > 2500 kg N/Jahr



alle 3 Jahre
jedes Jahr

Meldung innerhalb 2 Wochen



Ausnahme: Festmist

Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 5)



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Eifel

Flächen in Nitrat oder Phosphat belasteten gebieten zusätzliche Auflagen

2. Aufzeichnungspflichten:

- ab 10 ha LF
- > 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern
- Aufnahme von Wirtschaftsdüngern/Gärresten

Siehe Merkblatt:

Informationen für
Ackerbau und Grünland



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinessen-Nahe-
Hunsrück

Auflagen bei der Düngung in belasteten Gebieten
nach Dünge- und Landesdüngeverordnung ab 2023

Stand: 24. Juli 2023



SPERRFRISTEN

21.10.2021

Herbst Düngung - da geht kaum noch was jetzt

Ausbringverbot		Sperrfristen nicht rote Fläche	Sperrfristen rote Fläche	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	
Dünger	Fläche								
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.						
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht ohne Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt	keine Düngung	Ausbringverbot				
		Zwischenfrucht mit Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)		bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt					
		W-Raps		wenn N _{min} < 45 kg/ha sind bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt					
	W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaart bis 01.10.)		keine Düngung						
	Mehnjähriger Feldfutterbau (Aussaart bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)						
	Grünland								
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.	02.12. – 31.01.							
Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 N/ha bis Sperrfristbeginn						
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.12. – 15.01.						

* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage

(Stand: 20.07.2021)



SONST NOCH WAS ?

Ökoregelung 2 und/oder Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Aufgrund der Witterung im Herbst konnten viele Betriebe ihre Winterungen nicht wie geplant aussäen.

Bei den Vielfältigen Kulturen sind aber strikte Anbauverhältnisse vorgegeben.

Leider wird es nach Aussage des Ministeriums aber keine Bagatellregelung aufgrund der nassen Witterung im Herbst geben.

Jede Über- oder Unterschreitung der Anbauverhältnisse führt zu einer Ablehnung der Programme.



ÖKO-REGELUNG 2

Vielfältige Kulturen GAP-Strategieplan/Eulla

Bemessungsgrundlage, Ackerfläche abzüglich Brache

1. mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten
2. je Hauptfrucht mind. 10 %, max. 30 %
3. Mind. 10 % Leguminosen (großkörnige?)
 - bei Gemengen muss die Leguminose auf der Fläche überwiegen, bzw. 35 % des Reinsaatgewichtes
4. Getreideanteil max. 66 %



SONST NOCH WAS ?

Heute Mittag bei top agrar online und agrarheute

EU-Kommission kassiert





DANKE FÜRS ZUHÖREN!



Fragen
???